

# HAUSHALTSSATZUNG

## der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### **im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

ordentlichen Erträge auf	12.619.880,00 EURO
ordentlichen Aufwendungen auf	12.761.280,00 EURO
außerordentlichen Erträge auf	15.000,00 EURO
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 EURO

#### **im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen auf	12.374.550,00 EURO
Auszahlungen auf	13.644.580,00 EURO

festgesetzt.

Von den Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.189.850,00 EURO
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.153.280,00 EURO
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.184.700,00 EURO
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.481.200,00 EURO
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EURO
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.100,00 EURO

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	1.000.000,00 EURO

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 320 v.H. |

### § 4

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV sind von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde, wenn sie 25.000,00 EURO pro Einzelmaßnahme überschreiten.

### § 5

Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

### § 6

Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Ergebnishaushalt,

    bei überplanmäßigen Aufwendungen 61.000,00 EURO

    bei außerplanmäßigen Aufwendungen 50.000,00 EURO

Finanzhaushalt (investiv),

    bei überplanmäßigen Auszahlungen 81.000,00 EURO

    bei außerplanmäßigen Auszahlungen 61.000,00 EURO

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigung von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig der Wertgrenzen nach § 6 erfolgen.

Der Kämmerer entscheidet über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Die Deckungsquellen sind jeweils nachzuweisen.

### § 7

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

Löwenberg, den 15.12.2015

Bernd-Christian Schneck  
Bürgermeister

Hinweis zur Einsichtnahme in die Haushaltssatzung der Gemeinde Löwenberger Land mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016:

Die Haushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der Gemeinde Löwenberger Land, Finanzverwaltung, Haus 1, Zimmer 1, Alte Schulstraße 5, Ortsteil Löwenberg, 16775 Löwenberger Land, aus.